

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 7. Oktober 2022

Nr. 22

Stadt Oldenburg

Berichtigung der Bekanntmachung der „Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 27. 06. 2022“59

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre 88 (Vergnügungsstätten Nadorster Straße) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren

befindlichen Bebauungsplanes 845 (Vergnügungsstätten Nadorster Straße).....60

Jahresabschluss 2121 der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kernverwaltung)61

Jahresabschluss 2021 der Klävemann-Stiftung61

Jahresabschluss 2021 der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS).....61

Stadt Oldenburg

Berichtigung der Bekanntmachung der „Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 27. 06. 2022“

Die Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 27. 06. 2022, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 16. 09. 2022, S. 55 – 56, wird wie folgt berichtigt:

1. Der Art. 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 06. 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 15. 10. 2021, S. 47), wird wie folgt geändert:

wird ersetzt durch:

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 06. 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 15. 10. 2021, S. 1), wird wie folgt geändert:

2. Art. 1 Nr. 1 wird der § 3

§ 3

Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr,

5,20 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 38,46 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 11 Sekunden.

(2) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 5,30 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 37,04 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 9 Sekunden.

ersetzt durch:

§ 3

Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr 5,20 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 38,46 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 11 Sekunden.

(2) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 5,30 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 37,04 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 9 Sekunden.

3. Art. 1 Nr. 2 wird der § 4

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr
bei einer Wegstrecke von
0 bis 5 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke
von 38,46 Metern 0,10 € (= 2,60 €/km)

bei einer Wegstrecke von
über 5 Kilometern

für jede angefangene Wegstrecke
von 45,45 Metern 0,10 € (= 2,20 €/km)

- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

bei einer Wegstrecke von
0 bis 5 Kilometern
für jede angefangene Strecke
von 37,04 Metern 0,10 € (= 2,70 €/km)

bei einer Wegstrecke von
über 5 Kilometern
für jede angefangene Strecke
von 43,48 Metern 0,10 € (= 2,30 €/km)

ersetzt durch:

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von
0 bis 5 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke
von 38,46 Metern 0,10 € (= 2,60 €/km)

bei einer Wegstrecke von
über 5 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke
von 45,45 Metern 0,10 € (= 2,20 €/km)

- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

bei einer Wegstrecke von
0 bis 5 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke
von 37,04 Metern 0,10 € (= 2,70 €/km)

bei einer Wegstrecke von
über 5 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke
von 43,48 Metern 0,10 € (= 2,30 €/km)

3. Art. 1 Nr. 3 wird der § 5

§ 5

Entgelt für die Wartezeit

- (1) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6 Uhr bis 23 Uhr 0,10 Euro je angefangene 11 Sekunden (32,73 Euro für die Stunde).
- (2) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr 0,10 Euro je angefangene 9 Sekunden (40,00 Euro für die Stunde).
- (3) Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.
- (4) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet länger als 10 Minuten zu warten.

ersetzt durch:

§ 5

Entgelt für die Wartezeit

- (1) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6 Uhr bis 23 Uhr 0,10 Euro je angefangene 11 Sekunden (32,73 Euro für die Stunde).

- (2) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro je angefangene 9 Sekunden (40,00 Euro für die Stunde).
- (3) Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.
- (4) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet länger als 10 Minuten zu warten.

4. Art. II wird

Art. II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

ersetzt durch:

Art. II

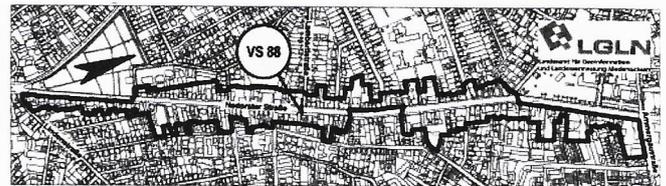
Diese Verordnung tritt am 01. 11. 2022 in Kraft.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre 88 (Vergnügungsstätten Nadorster Straße) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes 845 (Vergnügungsstätten Nadorster Straße)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 19. Juli 2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 845 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. September 2022 für die Nadorster Straße die Veränderungssperre 88 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Bestimmungen des § 18 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 Baugesetzbuch ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre 88 gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, zweites Obergeschoss, Zimmer 224, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2021
der Stadt Oldenburg (Oldb)
(Kernverwaltung)**

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 26. 09. 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kernverwaltung) für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
- b) Für die Kernverwaltung wird ein Jahresüberschuss von 29.540.498,48 Euro festgestellt.

Das ordentliche Ergebnis der Kernverwaltung in Höhe von 41.611.723,03 Euro wird in Höhe von 8.380.776,30 Euro zum Ausgleich des Fehlbetrags beim außerordentlichen Ergebnis verwendet. Das restliche Ergebnis in Höhe von 33.230.946,73 Euro wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -12.071.224,55 Euro wird in Höhe von 3.690.448,25 Euro aus der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses und in Höhe von 8.380.776,30 Euro aus dem ordentlichen Ergebnis gedeckt.

Das Jahresergebnis der E. u. M. Collins-Stiftung in Höhe von 4.310,58 Euro wird in Höhe von 1.436,86 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 2.873,72 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der F. u. H. Eilers-Stiftung in Höhe von 17.061,89 Euro wird in Höhe von 5.687,30 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 11.374,59 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der T.-Francksen-Stiftung in Höhe von 100,88 Euro wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Klaue-Stiftung in Höhe von 5.180,49 Euro wird in Höhe von 1.726,83 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 3.453,66 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Edith-Ruß-Stiftung in Höhe von 0,60 Euro wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Helene-Wellmann-Stiftung in Höhe von 30.070,20 Euro wird in Höhe von 10.023,40 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 20.046,80 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Bernhard-Winter-Stiftung wird auf 0,00 Euro festgestellt.

Das Jahresergebnis der Witte-Stiftung in Höhe von 43.036,64 Euro wird in Höhe von 14.344,11 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 28.692,53 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Krummland-Stiftung in Höhe von 40.163,18 Euro wird in Höhe von 13.387,73 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 26.775,45 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 10. 10. 2022 bis 19. 10. 2022 während der Dienststunden im Fachdienst Finanzen, Industriestr. 1 d, Zimmer 3,02, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Oldenburg (Oldb), 29. 09. 2022

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2021
der Klävemann-Stiftung**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 26. 09. 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Absatz 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Klävemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 546.299,17 Euro wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2022 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 182.099,72 Euro und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage von 364.199,45 Euro.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Absatz 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 10. 10. 2022 bis 19. 10. 2022 während der Dienststunden im Fachdienst Finanzen, Industriestr. 1 d, Zimmer 3.02, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Oldenburg (Oldb), 29. 09. 2022

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2021
der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung
(VOSS)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 26. 09. 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 125.396,63 Euro wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2022 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 41.798,88 Euro und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 83.597,75 Euro.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 10. 10. 2022 bis 19. 10. 2022 während der Dienststunden im Fachdienst Finanzen, Industriestr. 1 d, Zimmer 3.02, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Oldenburg (Oldb), 29. 09. 2022

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.